

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rütting

Satzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 – Ergänzungssatzung

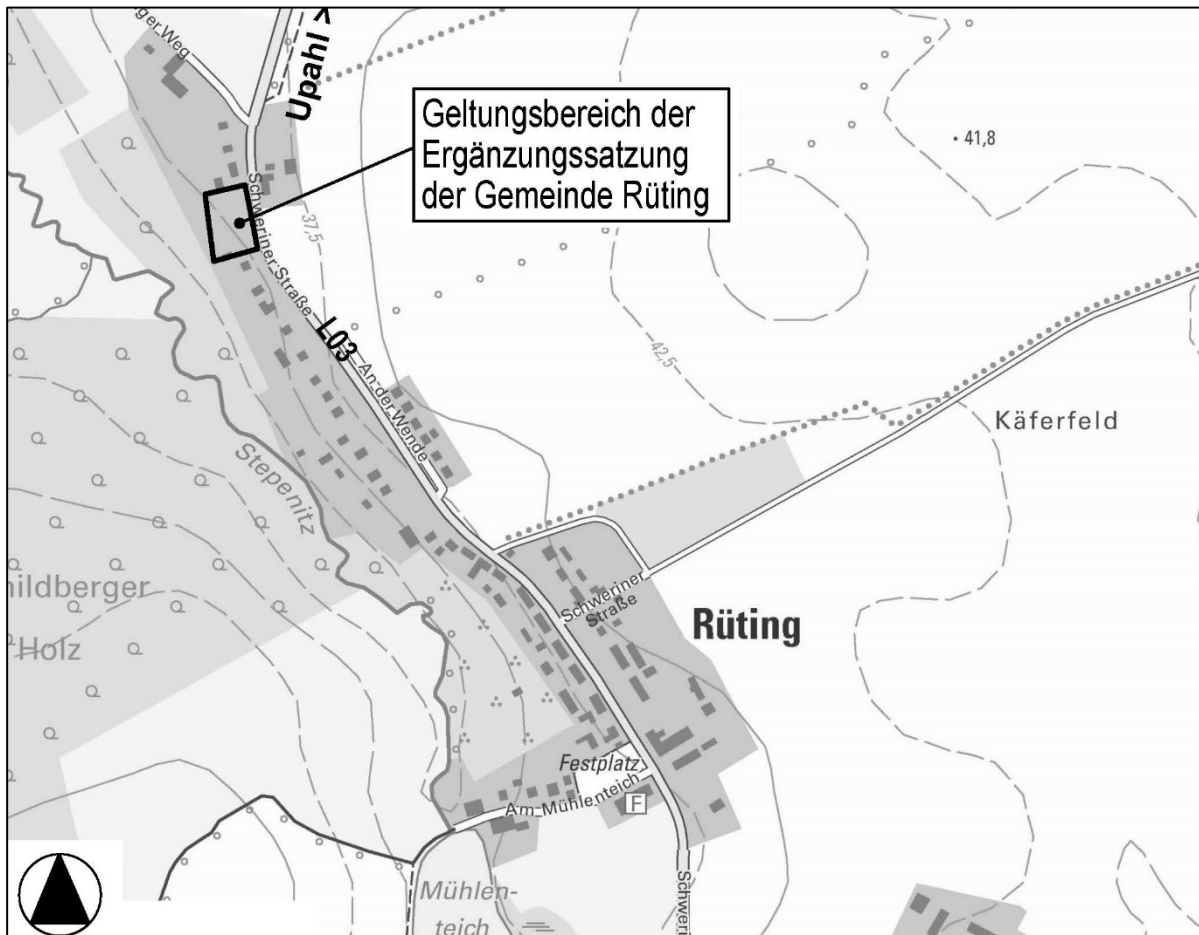
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting hat in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die Satzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 – Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 19 der Gemarkung Rütting Flur 4 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücksgrenze der Bebauung der Schweriner Straße 1a,
- im Osten: durch die Schweriner Straße,
- im Süden: durch die nördliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Schweriner Straße 1b,
- im Westen: durch anschließende Grundstückflächen und die gedachte Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schweriner Straße 1a und 1b.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 – Ergänzungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 – Ergänzungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Grevesmühlen-Land, Bauamt, Haus 2, 1. Obergeschoss, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit der Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse [www. https://www.grevesmuehlen-erleben.de/news/oeffentliche-bekanntmachungen](https://www.grevesmuehlen-erleben.de/news/oeffentliche-bekanntmachungen) und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) <https://bplan.geodaten-mv.de> eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 – Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rütting geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rütting geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Rütting, den.....2023

(Siegel)

.....
Holger Hinze
Bürgermeister
der Gemeinde Rütting